

Aufforderung zur Angebotsabgabe
Technische Universität Darmstadt

Vergabe Entsorgung gefährliche Abfälle

Offenes Verfahren

1. Auftraggeber

Technische Universität Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

2. Allgemeines

Wir freuen uns, dass Sie an vorliegendem Vergabeverfahren teilnehmen möchten und bitten Sie, für die ausgeschriebenen Leistungen ein Angebot zu fertigen und uns dieses innerhalb der Angebotsfrist am Abgabeort gem. Ziffer 6 dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe einzureichen.

Mit „Bieter“ sind sowohl einzelne Unternehmer als auch Bietergemeinschaften gemeint, mit „Auftragnehmer“ sind Bieter oder Bietergemeinschaften bezeichnet, die den Zuschlag erhalten haben. Dies gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Ausschreibungsunterlagen für dieses Verfahren bestehen neben dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe aus den folgenden Dokumenten:

1. Angebotsblatt
2. Leistungsbeschreibung nebst Anlage
3. Vertrag
4. Preisblatt
5. Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt
6. BVB Vertragsbedingungen HVTG
7. Erklärung Runderlass
8. Erklärung nach Art. 5k der EU-Verordnung 833/2014
9. Bietergemeinschaftserklärung
10. Erklärung zum Nachunternehmereinsatz
11. Nachunternehmerverpflichtungserklärung
12. Lieferanteninformation Elektronische Rechnungsverarbeitung

Auftragsgegenstand:

Entsorgung der gefährlichen Abfälle der TU Darmstadt.

Weiterführende Informationen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

3. Allgemeine Pflichten der Bieter

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Ausschreibungsunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Der Bieter ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Unterlagen sofort zu überprüfen.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen enthalten vertrauliche Informationen. Die Bieter haben die Vertraulichkeit der Unterlagen zu wahren. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen durch den Bieter nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine sonstige Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber. Dies betrifft nicht die Weitergabe an Unternehmen, die als Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, soweit diese die Unterlagen für die Angebotserstellung benötigen. Soweit der Bieter die Unterlagen an Nachunternehmer zur Angebotserstellung weitergibt, verpflichtet er sich, diesen in gleichem Maße zur Vertraulichkeit zu verpflichten, in welchem er gegenüber dem AG verpflichtet ist.

Die Bieter beteiligen sich an keinen unzulässigen oder gegen die Interessen des Auftraggebers gerichteten Wettbewerbsabsprachen. Sie haften dem Auftraggeber für sämtliche durch unzulässige oder gegen die Interessen des Auftraggebers gerichtete Wettbewerbsabsprachen, an denen sie beteiligt waren, verursachten Schäden.

4. Übermittlung und Auskünfte

Zur Abgabe des Angebots sind zwingend die vom Auftraggeber bereitgestellten Formblätter zu verwenden. Diese können über den Download abgerufen werden. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten, Unklarheiten oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich, bis spätestens **19.08.2026, 12:00 Uhr** darauf hinzuweisen.

Bieterfragen können nur über die Vergabeplattform <https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0YDQYTTQGY69F> gestellt werden und werden nur über die Vergabeplattform beantwortet. Um eine Bieterfrage zu stellen ist es notwendig, dass sich die Bieter auf der

Vergabeplattform <https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0YDQYTTQGY69F> registrieren. Bieterfragen, die nach dem **19.08.2026, 12:00 Uhr** eingehen, können nicht mehr beantwortet werden. Das Risiko der vollständigen und lesbaren Übermittlung des Auskunftersuchens trägt der anfragende Bieter. Die Bieterantworten sind über die Vergabeplattform <https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0YDQYTTQGY69F> abrufbar.

Nur durch diese Verfahrensbedingungen verbleibt dem Auftraggeber ausreichend Gelegenheit, angemessen auf Anzeigen zu reagieren, dies allen Bietern mitzuteilen und die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Bearbeitung der Angebote rechtzeitig zu berücksichtigen.

5. Anforderung an das Angebot

Das Angebot ist ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform verschlüsselt bis zum unter Ziffer 6 genannten Einreichungstermin einzureichen.

Vom Bieter sind dem Angebot sämtliche geforderten Unterlagen beizulegen. Mündliche Ergänzungen werden nicht berücksichtigt. Ein auf dem Postweg oder ein nicht verschlüsseltes, insbesondere als Telefax, per E-Mail oder im Wege anderer elektronischer Medien eingebrachtes Angebot kann nicht berücksichtigt werden.

Im Angebot ist einmal an der dafür vorgesehenen Stelle (Angebotsblatt) der Name des Erklärenden anzugeben. Diese Angabe gilt für alle Bestandteile des Angebotes. Sofern im Angebot der Name des Erklärenden nicht angegeben ist, gilt es als nicht abgegeben!

Das Angebot ist nach dem folgenden Schema zusammengestellt abzugeben:

- Kapitel 1: Ausgefülltes Angebotsblatt mit Datum und Name des Erklärenden
- Kapitel 2: Preisblatt
- Kapitel 3: Erklärungen
 - Ggf. Bietergemeinschaftserklärung, Erklärung zum Nachunternehmerinsatz und Nachunternehmerverpflichtungserklärung

Klarstellend weisen wir auf Folgendes hin:

- Soweit die Formblätter der Unterlagen die Möglichkeit vorsehen, anzukreuzen für welche Lose das jeweilige Formblatt gelten soll, sind diese entsprechend zu kennzeichnen.
- Soweit vom Bieter zu erstellende Unterlagen einzureichen sind (z. B. Konzepte, Eignungsnachweise) sind diese ebenfalls zu kennzeichnen für welche Lose diese gelten sollen.

HINWEISE:

Die Nachweise und Erklärungen sind bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringen. Der/die Bieter/Bietergemeinschaft kann sich der Fähigkeiten anderer Unternehmen bzw. Nachunternehmen bedienen.

Dabei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

1. Andere Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Ziffer 5.1.9 II.) und 5.1.9 III.) der Bekanntmachung zur Eignungsleihe herangezogen werden und
2. Nachunternehmen, die Leistungen ausführen, ohne dass sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf den oder die Nachunternehmer beruft.

In beiden Konstellationen müssen die Bieter/Bietergemeinschaften bereits im Angebot die Art und den Umfang der von den Nachunternehmer(n) übernommenen Teilleistungen zweifelsfrei angeben (Erklärung zum Nachunternehmereinsatz). Die Bieter/Bietergemeinschaften müssen außerdem diese anderen Unternehmen/Nachunternehmer mit Namen und Anschrift benennen und nachweisen, dass sie auf die Mittel des/der anderen Unternehmen(s)/Nachunternehmer(s) tatsächlich zugreifen können. Dieser Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Eigenerklärung (Verpflichtungserklärung) des/der anderen Unternehmen(s)/Nachunternehmer(s), in welcher dieser sich für den Fall der Erteilung des Zuschlags an den/die betreffende(n) Bieter/Bietergemeinschaft(en) gegenüber diesem/n unwiderruflich verpflichtet, seine Mittel während der Auftragsabwicklung zur Verfügung zu stellen.

In der ersten Konstellation müssen die Bieter/Bietergemeinschaften diese anderen Unternehmen/Nachunternehmer bereits im Angebot mit Namen und Anschrift benennen und auf den jeweiligen Formblättern für die Eignungsnachweise im Einzelnen deutlich machen, welche Angaben von diesem/diesen anderen Unternehmen stammen. Die Verpflichtungserklärung ist im Fall der Eignungsleihe bereits mit dem Angebot vorzulegen.

In der zweiten Konstellation müssen die Bieter/Bietergemeinschaften in ihrem Angebot die Art und den Umfang der von dem/den Nachunternehmer(n) übernommenen Teilleistungen zweifelsfrei angeben. Die Verpflichtungserklärung ist in diesem Fall (im Gegensatz zum Fall der Eignungsleihe) erst auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Der Auftraggeber wird von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vor Zuschlagserteilung unter Fristsetzung von sämtlichen Nachunternehmern darüber hinaus die folgenden Erklärungen anfordern:

1. Kopie der Anmeldungs- bzw. Eintragungsbescheinigungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung/-ummeldung bzw. Eintragung ins Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes; andernfalls vergleichbarer Nachweis für die Existenz und den Gegenstand des Unternehmens/des Nachunternehmers. Der Auszug aus dem Handelsregister/vergleichbarer Nachweis darf zum Zeitpunkt des Schlusstermins für den Eingang der Angebote nicht älter als 6 Monate sein;
2. Erklärungen des Nachunternehmers, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen.
3. Versicherungsnachweis nach 5.1.9 II.) der Bekanntmachung
4. Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
5. Erklärung nach Art. 5k der EU-Verordnung 833/2014
6. Erklärung des Gemeinsamen Runderlasses über den „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“

Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird der Auftraggeber von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vor Zuschlagserteilung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach §150a GewO iVm. § 19 MiLoG beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Das Angebot muss vollumfänglich den Anforderungen der Vergabeunterlagen entsprechen. Bedingungen, Einschränkungen, Änderungen etc. führen zum Ausschluss des Angebotes.

6. Angebotsfrist

Die Frist für den Eingang der Angebote endet am

01.09.2026, 12:00 Uhr.

Die Angebote sind formgerecht ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0YDQYTTQGY69F>

einzureichen.

Ein verspätetes Angebot wird für das Vergabeverfahren nicht berücksichtigt. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Eingangs trägt der Bieter.

7. Verfahrensablauf

Folgender Verfahrensablauf ist vorgesehen:

Nach der Öffnung der rechtzeitig eingegangenen Angebote werden diese einer formalen Prüfung durch den Auftraggeber unterzogen.

Im Anschluss hieran werden die wertungsfähigen Angebote anhand der unter Ziff. 8 genannten Zuschlagskriterien gewertet.

Der danach wirtschaftlichste Bieter kann den Zuschlag erhalten.

8. Zuschlagskriterien

Maximal können 100 Punkte erreicht werden. Die Bewertung setzt sich wie folgt zusammen:

Preis max. 100 Punkte

Das Angebot mit dem geringsten Nettopreis für die ausgeschriebene Leistung (vgl. Preisblatt) erhält 100 Punkte. Für die preislich nachfolgenden Angebote wird die Punktzahl wie folgt bestimmt:

$$\text{Punktzahl Bieter XY} = \frac{\text{Niedrigstpreis} \times 100}{\text{Preis Bieter XY}}$$

Bei der so errechneten Punktzahl findet nur die erste Nachkommastelle Berücksichtigung. Alle weiteren Nachkommastellen fallen ohne Auf- oder Abrundung weg.

Der zu bewertende Preis ergibt sich aus dem Preisblatt.

9. Zuschlag

Die **Zuschlags- und Bindefrist läuft am 31.12.2026** ab. Der Auftraggeber strebt dennoch an, den Zuschlag zu einem früheren Zeitpunkt zu erteilen. Ein Anspruch auf eine vorzeitige Zuschlagserteilung besteht nicht.

10. Umgang mit Daten des Bieters

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und im Falle einer vorgesehenen Zuschlagserteilung an ihn gegenüber nicht berücksichtigten Bietern eine Vorabinformation gem. § 134 GWB erfolgt.

11. Kosten für die Teilnahme am Verfahren

Für die Teilnahme am Verfahren, insbesondere die Ausarbeitung der Angebote, erfolgt keine Vergütung, Kostenerstattung oder Entschädigung.

12. Akteneinsicht in einem Nachprüfungsverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach den §§ 160 ff. GWB grundsätzlich allen Verfahrensbeteiligten ein Akteneinsichtsrecht zusteht (§ 165 GWB). Jedes Angebot wird in die Vergabeakte aufgenommen. Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsverfahrens verpflichtet, der Vergabekammer die gesamten Akten sofort zur Verfügung zu stellen. Die Bieter müssen daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass ihr gesamtes Angebot von den Verfahrensbeteiligten eingesehen wird. Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, geheimhaltungsbedürftige Unterlagen bereits mit der Abgabe des Angebots entsprechend zu kennzeichnen. Dies sollte durch Anbringung der Kennzeichnung „Geheim“ o.ä. neben den jeweiligen Seitenzahlen der Blätter des Angebots erfolgen. Die Entscheidung über den Umfang der Akteneinsicht obliegt allein der Vergabekammer.